

**Satzung über die Hausnummerierung
der Gemeinde Diespeck
vom 29.11.2011**



Aufgrund von Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 52 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I) und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches in den jeweils geltenden Fassungen erlässt die Gemeinde Diespeck folgende

Satzung:

§ 1 Zuteilung einer Hausnummer

1. Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten,

2. Die Gemeinde Diespeck teilt die Hausnummern zu. Sie kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer bestimmen. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, wird dies durch Bescheid mitgeteilt.

§ 2 Gestaltung der Hausnummern

1. Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Gemeinde Diespeck eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 auf seine Kosten zu beschaffen, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen der Gemeinde

Grundstück eine Hausnummer an einem 1 Meter hohen Pfahl anzubringen.

§ 4 Unterhaltung/Instandhaltung der Hausnummern

Die Hausnummern sind von den nach § 2 Verpflichteten so zu unterhalten, dass sie jederzeit lesbar sind. Schwer leserliche oder unleserliche Hausnummern sind zu erneuern.

§ 5 Änderung/Erneuerung der Hausnummer

- 1. Bei Änderungen der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 – 4 entsprechend Anwendung.**
- 2. Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 die Aufforderung der Gemeinde Diespeck an die Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im Übrigen finden die §§ 1 – 4 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Aufwendungen erfasst werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus erforderlich werden.**

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Diespeck in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenbenennung und Hausnummerierung der Gemeinde Diespeck vom 18.03.1965 außer Kraft.

**Diespeck, 19.11.2011
Gemeinde Diespeck**

**Helmut Roch
1. Bürgermeister**

4. Ausfertigung